**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
**Band:** 7 (1951)
**Heft:** 4

**Artikel:** Zur Frage des Erwachsenenstimmrechts
**Autor:** Huber, Max
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-846282

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

*Das oberste Kriterium des Rechts ist die Gerechtigkeit.*

*Prof. Dr. Max Huber*

# Zur Frage des Erwachsenenstimmrechts

*Von Prof. Dr. Max Huber*

## I.

Der Nationalrat wird demnächst das Postulat von Roten betreffend das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren behandeln. Der Bericht des Bundesrates* vom 2. Febr. dieses Jahres an die Bundesversammlung bringt ausser der Beantwortung der mit vorgenanntem Postulat gestellten Frage auch Feststellungen und rechtliche Erwägungen zur Veranstaltung einer Probeabstimmung der Frauen im Sinne einer statistischen Erhebung, ferner zu dem am 12. Dezember 1945 angenommenen Postulat Oprecht betreffend Gewährleistung des Frauenstimm- und Wahlrechtes und endlich zum Gesuch des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht betreffend Revision des Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmungen vom 17. Juli 1874.

Obwohl das Postulat Oprecht Anlass geboten hätte, auf das Problem des Frauenstimmrechtes materiell einzutreten, hat der Bundesrat von einer grundsätzlichen Stellungnahme Umgang genommen. Eine solche wäre jedoch sehr erwünscht gewesen, da die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Frage nach den Wegen zur Einführung des Frauenstimmrechtes wesentlich bestimmt ist durch das Gewicht und die Dringlichkeit der Gründe für die Befreiung der Schweizer Frauen aus ihrer politischen Rechtlosigkeit.

In den angelsächsischen Ländern, die auf diesem Gebiete die Pioniere waren, spricht man von **Erwachsenenstimmrecht** (adult suffrage), was das Selbstverständliche des Männer- wie des Frauenstimmrechtes viel besser zum Ausdruck bringt. Dass fast in allen Ländern der Erde, in allen wirklichen und scheinbaren Demokratien, die Frauen Anteil mindestens an der Bildung der obersten Legislative haben, während unser Land, bis vor wenigen Dezennien für die ganze Welt der Pionier ausgedehnter und unmittelbarer Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, in der Frage des Erwachsenenstimmrechtes in einem starren Konservativismus verharrt — dieser Umstand muss uns zu denken geben. Unsere Vereinzelung, die aus unserer Neutralität sich

* **siehe Staatsbürgerin No. 2, 1951**

ergibt und deren besondere Gründe für andere Völker nicht ohne weiteres verständlich sind, trägt sicherlich nicht zur Erhaltung der freundschaftlichen Gefühle der übrigen Welt für uns bei. Aber wohl noch weniger Verständnis werden wir für die Ausschliessung unserer Frauen von den politischen Rechten finden, denn wir können doch keinen Augenblick den Gedanken aufkommen lassen, dass die Schweizer Frau an Bildung, wirtschaftlicher Leistung und Bereitschaft zu sozialer Arbeit hinter den Frauen anderer Länder, gerade der uns an Kultur und sozialer Struktur verwandtesten, zurückstünde. Sicherlich haben wir nicht auf das Ausland zu schielen, aber in dem Masse, in dem wir eigene Wege gehen, wächst auch unsere Verantwortung und damit die Pflicht unbefangener Prüfung unserer besonderen Haltung.

Wenn gesagt wird, dass im Ausland die Frauen meist nur zu Wahlen und auch zu solchen nur selten gerufen werden, während bei uns die Gelegenheiten politischer Wahlen, Abstimmungen und Initiativen für die Stimmbercehtigten zahlreich und mannigfaltig sind, so beweist dies vor allem, als wieviel schwerwiegender die politische Zurücksetzung von der Schweizer Frau empfunden werden muss; diese Besonderheit unseres Staatsrechtes ist gerade kein Grund, den jetzigen Zustand beizubehalten.

Das Entscheidende aber ist die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Ausschliessung der Hälfte der erwachsenen Glieder des Volkes von politischen Rechten mit dem Wesen des Rechtsstaates und des demokratischen Staates im besondern, ja mit der Idee der Freiheit überhaupt. Zur Freiheit gehört — das beweist die ganze Staats- und Geistesgeschichte Europas —, dass der dem Gesetz Unterworfene an dessen Zustandekommen und Inhalt selber oder durch von ihm gewählte Vertreter Anteil hat. Zur Demokratie gehört, dass dem Volk ausschliesslich oder doch entscheidend solcher Anteil zukommt. Nun aber ist die Schweizerin bloss Objekt und nicht auch Subjekt der Gesetzgebung. Dass dieser Zustand seit alters besteht und aus der geschichtlichen Entwicklung verständlich ist, ist kein Grund für dessen Beibehaltung, denn das oberste Kriterium des Rechtes ist die Gerechtigkeit. Was ist der sachliche Grund, die verfassungsmässig allen Schweizern gewährleistete Gleichheit in einer so überaus bedeutenden Frage heute noch zum Nachteil der Frau zu durchbrechen?

## II.

Nun ist der Gegenstand des Postulates von Roten die Aufzeigung eines Weges, um aus dieser von vielen Frauen und Männern als unvertretbar geworden empfundenen Situation, wenigstens auf eidgenössischem Boden, herauszukommen.

Die im bundesrätlichen Bericht dargelegte Geschichte der Bestrebungen zugunsten des Erwachsenenstimmrechts zeigt, dass hier, ungleich dem bisherigen Wachstum unserer Institutionen, die Kantone nicht den Willen und die Fähigkeit zu Pionierarbeit haben. Also soll der Bund

für seinen Bereich vorangehen, wenn er auch nicht daran denkt, den Kantonen für ihr Recht etwas aufzuzwingen.

In der Bundesverfassung bedeuten die Worte „Schweizer" und „Schweizer Bürger" bald Männer und Frauen, bald nur die ersteren. Die Frau ist nirgends im Verfassungstext ausgeschlossen. Die Einführung des Erwachsenenstimmrechtes könnte an sich ohne Aenderung des Wortlautes der Bundesverfassung erfolgen; aber eine hundertjährige Auslegung durch den Gesetzgeber ist auch zu respektieren und kann nicht einfach beiseite geschoben werden.

Im Rechtsstaat kann Recht nur auf dem Rechtswege geändert werden, und da bei uns nur Männer an der Rechtssetzung beteiligt sind, müssen Männermehrheiten im Parlament oder Volk der Ausdehnung der politischen Rechte auf die Frauen zustimmen. Die in der Welt seit 150 Jahren ständig fortschreitende Ausdehnung der politischen Rechte ist überall, wo dies nicht Folge revolutionärer Ereignisse war, so erfolgt, dass die politisch Bevorzugten freiwillig dazu Hand geboten haben, ihr Vorrecht mit andern, bisher Ausgeschlossenen zu teilen. Es ist nicht denkbar, dass in der Schweiz, wo vor 120 Jahren das allgemeine Männerstimmrecht sich durchgesetzt hat, diese politische Weitherzigkeit für das Erwachsenenstimmrecht dauernd ausgeschlossen sein sollte.

Verschiedene Wege sind in dem bundesrätlichen Bericht erörtert. Der vom Bundesrat als gangbar bezeichnete Weg der Partialrevision der Bundesverfassung, den sowohl eine Motion in der Bundesversammlung als eine Volksinitiative eröffnen kann, wäre unzweifelhaft der direkteste und staatsrechtlich absolut unanfechtbare Weg. Ob er zu einem positiven Resultat führen würde, mag allerdings fraglich sein. Ist er der einzige Weg?

Zu erwägen wäre deshalb, ob nicht die Bundesversammlung durch authentische Interpretation dem bestehenden Text eine neue, durch die seit 1848 wesentlich veränderten Verhältnisse begründete Auslegung geben könnte. Da die in Betracht kommenden Artikel der Verfassung von der Bundesversammlung formuliert worden sind, wennschon durch Volk und Stände sanktioniert, ist sie doch das zur authentischen Auslegung kompetente Organ, was Art. 113 bestätigt.

Dieser Weg führt, da ein dahin zielendes Gesetz oder allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dem Referendum offenstünde, mit Sicherheit über eine Volksabstimmung. Betrachtet man die jetzige Auslegung des Verfassungstextes als diesem gleichwertig, als dessen integrierenden Bestandteil, dann wäre allerdings nur die Partialrevision möglich. Die bundesgerichtlichen Urteile, welche sich auf die historische Interpretation des Textes stützen, sind zutreffend, beziehen sich aber nicht auf den Fall einer Auslegung durch den Bundesgesetzgeber.

Der Vorschlag der Schweizerischen Vereinigung für Frauenstimmrecht sieht eine neue Auslegung des Begriffes „Schweizer" nur für das Gesetz betreffend eidgenössische Abstimmungen vor.

Aber weder bei einem Akt der Verfassungsgesetzgebung noch einem solchen der gewöhnlichen Gesetzgebung ist es möglich, dass die Stellung der Hauptinteressenten, der Schweizer Frauen, sichtbar wird. Der Bundesrat hat deshalb mit Recht die Möglichkeit einer **Befragung der Frauen** auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1870 betr. die amtlichen statistischen Aufnahmen erwogen. Obwohl — begründeterweise — der Bundesrat diesen Weg für rechtlich möglich hält, will er von einer sogenannten Probeabstimmung Umgang nehmen, weil bei einer Umfrage bei den Kantonen acht ganze Kantone und fünf Halbkantone sich „durchaus ablehnend ausgesprochen" haben. Der Bericht sagt nicht, warum die Kantone befragt wurden, die nach Art. 2 des genannten Gesetzes verpflichtet sind, „die verlangten formularmässigen Angaben verifiziert" den Bundesbehörden zugehen zu lassen. Als Hauptgrund für die ablehnende Haltung wird genannt, dass die Aufnahme ein unrichtiges Bild ergeben würde, da vorauszusehen sei, „dass ein grosser Teil der gegnerisch eingestellten Frauen an der Probeabstimmung nicht teilnehmen würde". Wenn dieser Grund stichhaltig wäre, könnte man überall da, wo die so betrübende schlechte Stimmbeteiligung der Männer sich zeigt, auch auf die Volksabstimmungen verzichten.

Es scheint uns, dass die Bundesversammlung allen Ernstes die Frage der sogenannten Probeabstimmung erwägen sollte. Dann wäre doch einmal auch der Schweizerin Gelegenheit geboten, sich zu der kapitalen staatsrechtlichen Frage des Erwachsenenstimmrechtes zu äussern, nicht bloss auf dem umständlichen Wege der Petition.

Auch wenn nur eine — wohl nicht unerhebliche — Minderheit der Frauen sich für die Ausdehnung der politischen Rechte im Bund aussprechen würde, wäre dies von Bedeutung. Berücksichtigung auch von Minderheiten ist ein Prinzip weiser Politik. Im Falle des Erwachsenenstimmrechts ist dies um so leichter, da niemandem etwas entzogen, niemandem etwas aufgebürdet, keine rechtliche Einheit durchbrochen wird, sondern allen, die im wesentlichen die gleichen Lasten und Gefahren der staatlichen Existenz tragen, ein gleiches Recht gegeben wird, von dem sie nach ihrer Ueberzeugung Gebrauch machen können oder nicht.

Es ist stets eine verantwortungsvolle Sache, in eigener Sache zu entscheiden. Wenn die Männer in der Frage der Ausdehnung der politischen Rechte im Bund auf die Schweizer Frauen zu beschliessen haben, so müssen sie sich bewusst sein, dass sie nicht als die politisch Privilegierten entscheiden, sondern als die Vertreter und Treuhänder des ganzen Volkes. Sie werden deshalb nicht der Linie des geringsten Widerstandes folgen, sondern das vorkehren, was am ehesten dazu führen kann, dass die politischen Rechte so zugeteilt sind, wie es den dominierenden Ideen unseres Staatsrechts, der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Menschenwürde, am meisten entspricht. NZZ, 14. 3. 51.